

WILHELM

RECHTSANWÄLTE

Update zur Reform des VersStG

Nach Inkrafttreten: Wie geht es jetzt weiter?

Von Christian Drave, LL.M.

Versicherungsteuer

Update zur Reform des VersStG nach Inkrafttreten: Wie geht es jetzt weiter?

Noch vor Jahresfrist 2020 ist die Reform des Versicherungsteuergesetzes (VersStG) vom Bundestag verabschiedet worden und am 10. Dezember 2020 in Kraft getreten. Wie ist nun der Zeitplan bzw. wann werden die Änderungen des Versicherungssteuerrechts Gültigkeit erlangen und sich faktisch für die Versicherungsnehmer und Versicherungswirtschaft auswirken?

Die Frage ist zum einen komplex, da zu unterscheiden ist zwischen dem Inkrafttreten des reformierten Gesetzes und der Anwendbarkeit zentraler Neuregelungen. Zum anderen deshalb, weil weiterhin Uneinigkeit zwischen dem Gesetzgeber und der Versicherungswirtschaft zu herrschen scheint, ob es sich insbesondere bei der Frage der (möglichen) Doppelbesteuerung von Drittstaaten-Risiken um eine Änderung der Rechtslage handelt und welche Konsequenzen daraus für die Praxis zu ziehen sind.

1. Neuregelungen zur Personenversicherung

Als Neuregelung erachtet der Gesetzgeber insbesondere die Einschränkung der Steuerbefreiung verschiedener Personenversicherungen (z.B. Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, vgl. § 4 Abs. 1 VersStG) auf jene Fälle, in denen die Risikoperson selbst oder nahe Angehörige die Begünstigten der Versicherungsleistung sind.

Ziel dieser Neuregelung ist es, Sportlerausfallversicherungen und Filmausfallversicherungen künftig wie andere Industrieversicherungen besteuern zu können. Gruppenversicherungen, bei denen der Gruppen-Versicherungsnehmer (z.B. das Unternehmen) die Versicherungsleistung erhält, dann aber an den Versicherten (d.h. den Mitarbeiter) weiterleitet, sind ausdrücklich nicht betroffen und bleiben in den betreffenden Sparten steuerbefreit (vgl. BT- Drucksache 19/21089, S. 31).

Die Neuregelung ist anwendbar auf Versicherungsverträge, die ab dem 1. Januar 2022 geschlossen werden (vgl. § 12 Abs. 3 VersStG n.F.). Der Gesetzgeber gewährt diese Umsetzungsfrist, damit die betroffenen Unternehmen genügend Zeit zur Anpassung ihrer internen Prozesse haben. Die Dauer der Umsetzungsfrist war eine der bis zuletzt im Bundestag diskutierten Streitfragen der Reform.

2. Besteuerung von Drittstaat-Risiken

Andere Aspekte der Reform stellen aus Sicht des Gesetzgebers lediglich Klarstellungen der bereits geltenden Rechtslage dar. Da sie (aus Sicht des Gesetzgebers) keine „Neuregelungen“ darstellen, sieht das Gesetz insoweit keine Übergangsfristen vor. Die Regelungen gelten ab Inkrafttreten (10. Dezember 2020). Hierzu zählen auch die Regelungen des § 1 VersStG, der unter anderem die Steuerpflicht bei Drittstaatenrisiken in internationalen Versicherungskonstellationen regelt (vgl. den Sondertatbestand für Drittland-Fälle in § 1 Abs. 2 Satz 2).

2.1 Gesetzgeber: Keine Änderung der bisherigen Rechtslage

Ziel der Änderungen des § 1 VersStG ist es laut Gesetzesbegründung vor allem klarzustellen, „dass in Fällen, in denen das jeweilige Risiko nicht im Geltungsbereich des Gesetzes, sondern in einem anderen EWR-Staat belegen ist, keine Steuerpflicht in Deutschland eintritt. Auf diese Weise sollen

Mehrfachbesteuerungen innerhalb des EWR vermieden werden“ (BT-Drucksache 19/21089, S. 24). Zentraler Gedanke des Gesetzgebers war also zunächst eine Vermeidung von Doppelbesteuerung (innerhalb des EWR). Durch die Überarbeitung der Regelung geriet allerdings (erneut) auch die mögliche (doppelte) Steuerbarkeit in Drittstaaten belegener Risiken in den Fokus (vgl. § 1 Abs. 2 S. 2 VersStG n.F. sowie BT-Drucksache 19/21089, S. 24). In der Gesetzesbegründung stellt der Gesetzgeber fest, dass aus seiner Sicht in dieser Frage die Reform keine Änderung des Status Quo bedeute: „Eine Ausweitung des Besteuerungsrechts ist damit nicht verbunden“ (BT-Drucksache 19/21089, S. 24).

2.2 Trotz „Klarstellung“: Risiko der Doppelbesteuerung von Drittlandrisiken weiter in der Diskussion

Tatsächlich bestand die Frage der Steuerbarkeit von in Drittstaaten belegenen Risiken bereits vor der jüngsten Reform (mindestens seit den Änderungen durch das Verkehrsteuer-Änderungsgesetz 2012) und ist für viele der in der Praxis oft komplexen individuellen Konstellationen grenzüberschreitender Versicherung noch weithin ungeklärt – und deshalb Ursache gerichtlicher Streitigkeiten. Das Bundeszentralamt für Steuern und die Instanzrechtsprechung des FG Köln nahmen schon

Die Frage der Besteuerung von Drittstaaten-Risiken bestand schon vor der Reform – und ist weiter ungeklärt.

vor der Reform grundsätzlich eine Steuerbarkeit für in Drittstaaten belegene Risiken an, die letztliche Klärung dieser Frage durch den Bundesfinanzhof steht jedoch noch aus.

Für die versicherungsnehmende Wirtschaft wäre deshalb eine nachhaltige gesetzliche Klarstellung wünschenswert gewesen, nachdem sich der BFH positioniert hat. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft schlug beispielsweise vor, Mechanismen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung zu integrieren, etwa indem im Ausland auf den Prämienanteil des dortigen Risikos zu zahlende oder bereits gezahlte Steuern bei der Festsetzung der Versicherungsteuerlast in Deutschland angerechnet werden. Derartige Mechanismen fehlen noch. So bleibt abzuwarten, ob sich durch die Reform – entgegen der Beteuerung des Gesetzgebers und möglicherweise entgegen der Position des BFH – nicht doch ab dem laufenden Steuerjahr Änderungen in der Besteuerungspraxis bzw. eine Ausweitung der Steuerpflicht ergeben.

3. Fazit: Noch keine Klarheit über praktische Auswirkungen

Die Änderungen des VersStG sind mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt zum 10. Dezember 2020 in Kraft getreten. Einzelne zentrale Neuregelungen, insbesondere zur Steuerbefreiung von Personenversicherungen, finden erst ab 2022 Anwendung.

Als reine Klarstellungen intendierte Änderungen des Gesetzestextes haben bereits jetzt Gültigkeit. Das betrifft auch die Regelungen zur Besteuerung der Prämien für die Versicherung von Risiken im Ausland. Versicherungsnehmer mit in Drittstaaten belegenen, hiezulande versicherten Risiken sollten aktiv Kontakt zu ihrem Versicherer aufnehmen und gemeinsam klären, wie diese Risiken künftig steuerlich zwischen dem Versicherer und den Finanzbehörden behandelt werden sollen. Nur so kann der Versicherungsnehmer ggf. sinnvolle Anpassungen des Versicherungsschutzes vornehmen (z.B. Verlagerung der Deckung auf lokale Versicherer) und das Risiko einer möglicherweise fehlerhaften Steuerentrichtung vermeiden.

Diesen Beitrag veröffentlichte die Zeitschrift *Die Versicherungspraxis* in ihrer Ausgabe 02/2021.

Für Rückfragen steht Ihnen der Autor gern zur Verfügung:



Christian Drave, LL.M.
Rechtsanwalt
Master of Insurance Law

WILHELM Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB

Tel: +49 211 687746 43
christian.drave@wilhelm-rae.de

WILHELM

RECHTSANWÄLTE

„Kluge Köpfe, die sehr engagiert und strategisch vorgehen“

JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien 2016/17

Das Team spezialisiert sich auf die Vertretung von Versicherungsnehmern in Großschadensfällen und gilt in diesem Bereich als „absolute Spitzenklasse“.

The Legal 500 Deutschland 2019

„The firm is always excellent, precise and very flexible,“ enthuses a client. Another client highlights the team's „extraordinary skills in solving complex cases“.

Chambers Europe Guide 2019

Über uns:

Die Sozietät Wilhelm ist spezialisiert auf die Beratung von Unternehmen und deren Entscheidungsträgern in kritischen Situationen – vom Großschaden über die persönliche Inanspruchnahme bis hin zum Compliance-Verstoß im Unternehmen. Rund zwanzig Rechtsanwälte und Berater an zwei Standorten (Düsseldorf und Berlin) vereinen hierfür Expertise aus den Bereichen Versicherung, Haftung, Compliance und Gesellschaftsrecht. Weltweit kooperiert die Sozietät mit Kanzleien unter anderem in den USA, dem Vereinigten Königreich, Frankreich, Belgien, Schweden und Polen.

WILHELM Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Düsseldorf:

Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211.68 77 46-0
Telefax: + 49 (0)211.68 77 46-20

info@wilhelm-rae.de

Berlin:

Fasanenstraße 65
10719 Berlin

+ 49 (0)30.81 72 732-0
+ 49 (0)30.81 72 732-0

berlin@wilhelm-rae.de

